

08. Erhebung von Daten im Bereich Gewalt gegen Frauen – Fragebogen des GREVIO-Komitees

Wir benötigen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt Daten, um das Problem verstehen und evaluieren zu können, ob unsere Schutz-, Präventions- und Hilfsmaßnahmen greifen und wirksam sind. Sinnvolle und effiziente Maßnahmen lassen sich nur auf einer wissensbezogenen Grundlage entwickeln und evaluieren. Haben wir diese nicht, so „tappen wir im Dunkeln“ und wissen im Grunde nicht, was wir genau tun, und wie es wirkt.

Um die Maßnahmen gegen Gewalt analysieren und evaluieren zu können, braucht es Prävalenzdaten, administrative Daten und Daten aus qualitativen Forschungen.

Österreich berichtet 2016 erstmals über die Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die von Österreich ratifizierte Europaratskonvention¹⁵ betont die Notwendigkeit der Datenerfassung in einem eigenen Artikel (Artikel 11) und verpflichtet die Vertragsstaaten, in allen Bereichen regelmäßig Daten zu erheben.

Das GREVIO-Komitee¹⁶ das für die Überwachung der Umsetzung der Konvention zuständig ist, hat im März 2016 einen Fragebogen für die Überwachung der Umsetzung der Konvention entwickelt.¹⁷ Monaco und Österreich sind die ersten Länder, die eingeladen wurden zu berichten und zwar bis 1. September 2016. Der Fragebogen enthält in vielen Bereichen konkrete Fragen nach statistischen Daten, die erfasst werden müssen.

Die Konvention macht erforderlich, dass verschiedene Arten von Daten erhoben werden, um eine wissensbezogene Grundlage zu erhalten:

A. Prävalenzdaten

Dabei handelt es sich um Repräsentativuntersuchungen zum Ausmaß von Gewalt, wie z.B. die Studie der EU-Grundrechtssagentur¹⁸. Prävalenzdaten sind deshalb zentral, da sie den Durchschnitt der Bevölkerung erfassen. Sie sind daher aussagekräftiger als etwa administrative Daten von Polizei oder Hilfseinrichtungen, die mit einem Teil der Betroffenen von Gewalt in Kontakt kommen. Prävalenzstudien müssen in regelmäßigen Abständen, alle drei bis fünf Jahre, wiederholt werden, um die Entwicklung eines Problems analysieren zu können. Sie

stellen eine wichtige Grundlage im Vergleich mit administrativen Daten dar. Ein Beispiel: Im Vergleich von Prävalenzdaten und Kriminalstatistiken von Anzeigen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Familie kann analysiert werden, ob und wie sich das Anzeigeverhalten der Opfer verändert. Nehmen Anzeigen zu und Prävalenzdaten bleiben gleich, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass mehr Opfer den Mut gefasst haben, Gewalt öffentlich zu machen. Haben wir nur die Anzeigenstatistik zur Verfügung, so können wir aus einer Zunahme der Anzeigen nicht unbedingt schließen, dass mehr Opfer Anzeige erstatten, es könnte auch sein, dass es mehr Gewalt gibt.

GREVIO – Österreichbericht 2016

Der GREVIO-Fragebogen fragt nach Prävalenzstudien die in Österreich zu Gewalt gegen Frauen durchgeführt wurden (siehe GREVIO-Fragebogen 2016: 8).

B. Administrative Daten

Unter administrativen Daten werden alle Daten von Institutionen und Einrichtungen, die mit Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie befasst sind, verstanden.

Der GREVIO-Fragebogen fragt nach administrativen Daten in folgenden Bereichen:

- ▶ Polizei
- ▶ Staatsanwaltschaft
- ▶ Gerichte
- ▶ Gefängnisse
- ▶ Bewährungshilfe
- ▶ Gesundheitseinrichtungen (ÄrztInnen, Spitäler, andere)
- ▶ Soziale Dienste
- ▶ Spezialisierte Opferhilfseinrichtungen
- ▶ Statistik Büro u. a. (ebenda. 7)

Bei der Erstellung von Statistiken sind folgende Minimalanforderungen zu erfüllen:

- ▶ Geschlecht des Opfers
- ▶ Alter des Opfers
- ▶ Geschlecht des Täters
- ▶ Alter des Täters
- ▶ Beziehungsverhältnis vom Täter zum Opfer
- ▶ Art der Gewalt / Delikt
- ▶ Ort der Gewaltausübung (geographische Lage)

15. Die Annahme der Konvention erfolgte unter türkischem Vorsitz in Istanbul, daher wird sie auch Istanbul-Konvention genannt. Siehe Kap. 09.

16. Zur Zusammensetzung und Funktion von GREVIO siehe Kap. 09.

17. Siehe Anhang und <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>

18. Siehe <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

Die Kriterien müssen verknüpfbar sein, um relevante Aussagen treffen zu können.

Zentrale administrative Daten im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt sind:

Polizeiliche Daten

Daten **zu allen Polizeiinterventionen** bei Gewalt in der Familie und Gewalt an Frauen sowie im Einzelnen zu den gesetzten Maßnahmen (Gefahrenerforschung/ Streitschlichtung, Betretungsverbot, Anzeige) sind notwendig. Es ist daher wichtig, dass alle Polizeiinterventionen statistisch erfasst werden und nicht nur einzelne Maßnahmen, wie etwa Betretungsverbote (BV). Dies schafft die notwendige Voraussetzung, um feststellen zu können, ob die Zahl der polizeilichen Interventionen steigt, fällt oder annähernd gleich bleibt und wie sich im Vergleich dazu die gesetzten Maßnahmen (BV, Anzeige, andere Interventionen/ Streitschlichtung) entwickeln.

Der Fragebogen von GREVIO erfordert im Bereich polizeiliche Interventionen folgende Daten:

- ▶ Zahl aller polizeilichen Interventionen betreffend Gewalt an Frauen im Jahr (einschließlich der Anzeigen und der Interventionen die nicht mit einem BV abgeschlossen werden).
- ▶ die Zahl von polizeilichen Wegweisungen/ Betretungsverboten im Jahr
- ▶ die Zahl der Übertretungen solcher Maßnahmen
- ▶ die Zahl von Sanktionen für Übertretungen (ebenda. 17).

Zivilrechtliche Schutzverfügungen/ einstweilige Verfügungen

In diesem Bereich sind laut GREVIO-Fragebogen folgende Daten bereitzustellen:

- ▶ die Zahl von einstweiligen Verfügungen zum Schutz von Opfern
- ▶ die Zahl der Übertretungen solcher Maßnahmen
- ▶ die Zahl von Sanktionen für Übertretungen (ebenda. 17).

Kriminalstatistik und gerichtliche Kriminalstatistik

In diesem Bereich sind laut GREVIO-Fragebogen folgende Daten bereitzustellen:

- ▶ Anzahl von Anzeigen durch Opfer und Anzahl von

Anzeigen von Dritten bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden

- ▶ Anzahl der Strafverfahren die in Folge eingeleitet wurden
- ▶ Anzahl von verurteilten Tätern
- ▶ Anzahl von strafrechtlichen und/ oder anderen Sanktionen und Art der Strafen
- ▶ Anzahl von weiteren angeordneten Maßnahmen der Prävention, z. B. Überwachung oder Beaufsichtigung des Täters, Entzug von elterlichen Rechten oder andere Maßnahmen wie Weisungen.

Wenn es um Tötungsdelikte oder versuchte Tötungsdelikte geht sind zusätzlich folgende Daten bereitzustellen:

- ▶ Anzahl von Fällen in denen Behörden vor dem Mord oder Mordversuch davon wussten dass das Opfer Gewalt ausgesetzt war
- ▶ Anzahl von Fällen von Gewalt an Frauen die zum Tod der Kinder des Opfers führten (ebenda. 15f.)

Alle Daten haben nach den oben aufgelisteten Minimalkriterien (Geschlecht und Alter von Täter und Opfer, Beziehungsverhältnis vom Täter zum Opfer, Art der Gewalt/ Delikt, Ort der Tat) aufgeschlüsselt und verknüpfbar zu sein.

Migration und Asylbehörden

In diesem Bereich sind laut GREVIO Fragebogen folgende Daten bereitzustellen:

- ▶ Anzahl von Opfern von Gewalt die einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten haben und Art des Aufenthaltstitels.
- ▶ Anzahl von Fällen in denen Frauen aufgrund geschlechtsspezifischer Asylgründe Asyl erhalten haben
- ▶ Anzahl von Fällen in denen Frauen subsidiären Schutz erhalten haben.

Weitere Daten und Statistiken sind auch in anderen Bereichen erforderlich, z. B.:

- ▶ Daten zur Schulung aller mit dem Problem befassten Berufsgruppen im Rahmen ihrer Ausbildung (ebenda. 21)
- ▶ Daten zur Schulung aller mit dem Problem befassten Berufsgruppen im Rahmen von Fortbildung (ebenda. 22)

- ▶ *Anzahl von Präventionsprogrammen (ebenda. 9)*
- ▶ *Anzahl und Art von spezialisierten Hilfseinrichtungen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden (ebenda. 11f.)*
- ▶ *Maßnahmen zum Schutz für Kinder die Zeuginnen von Gewalt wurden (ebenda. 12f.)*
- ▶ *Daten zu Entschädigungen für Opfer (ebenda. 13)*

Alle mit dem Problem Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt befassten Institutionen – siehe Auflistung zum Beginn des Artikels – müssen nach den oben aufgelisteten Minimalstandards jährlich Daten und Statistiken erfassen (ebenda. 7).

C. Forschungsdaten

Die dritte wichtige Methode, um Wissen über das Problem Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie zu generieren, die in der Istanbul-Konvention angesprochen wird, sind Forschungsarbeiten. Dazu gehören qualitative Evaluationen von Maßnahmen aus der Opferperspektive, Forschungen über Ursachen und Auswirkungen von Gewalt und über die Effektivität von rechtlichen Maßnahmen in der Prävention von Gewalt etc. In Österreich fehlt es noch in vielen Bereichen an Forschung. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Forschung im Bereich Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern, um evidenz-basierte Aussagen treffen und effiziente Maßnahmen entwickeln und Maßnahmen laufend anpassen zu können. Der GREVIO-Fragebogen ersucht die Regierung Informationen über durchgeführte Forschungen bereitzustellen (ebenda. 7).

Literatur

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11. 5. 2011. Download: https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf?4dz8a1, 14. 04. 2016

Council of Europe Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO): Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), adopted on 11 March 2016, Strasbourg
Download: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>, 08. 05. 2016